

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften

A. Zielsetzung

Durch Vertragsabschlüsse an der Haustür, auf der Straße, am Arbeitsplatz, auf sogenannten Kaffeefahrten und dgl. wird der Bürger in seiner rechtsgeschäftlichen Entscheidungsfreiheit meist überfordert, weil er zuvor in der Regel weder andere Angebote prüfen noch sich den Vertragsabschluß hinreichend überlegen konnte. Häufig hat er nicht einmal einen wirklichen Bedarf an der angebotenen Ware oder Leistung, vielmehr schließt er einen Vertrag nicht selten nur deshalb ab, um einen aufdringlichen Vertreter wieder loszuwerden. Selbst wenn bei solchen Vertragsabschlüssen rechtswidrige (vgl. §§ 123, 138 BGB), unseriöse oder wettbewerbswidrige Praktiken angewandt oder Verstöße gegen die Gewerbeordnung oder andere Gesetze begangen wurden, kommt der Bürger von solchen Verträgen in der Regel nicht mehr los, weil er in Beweisnot ist; Wettbewerbsverstöße und Verstöße gegen die Gewerbeordnung berühren im übrigen grundsätzlich nicht die Wirksamkeit des Vertrags.

Ein Lösungsrecht vom Vertrag ist derzeit nur im Abzahlungsgesetz und im Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen vorgesehen. Soweit die Voraussetzungen der beiden Gesetze nicht vorliegen, wird daher der Bürger derzeit grundsätzlich an Verträgen festgehalten, die er an der Haustür usw. abgeschlossen hat.

B. Lösung

Der Ungleichheit der Verhandlungspositionen bei Haustürgeschäften und verwandten Geschäften sowie insbesondere dem einseitig zu Lasten des Bürgers gehenden Überraschungsmoment kann im Interesse der Wiederherstellung der rechtsgeschäftlichen Entscheidungsfreiheit des Bürgers nur dadurch

begegnet werden, daß ihm in allen diesen Fällen ohne Rücksicht auf den Vertragstyp ein befristetes Widerrufsrecht nach dem Muster des Abzahlungsgesetzes eingeräumt wird. Ausgenommen hiervon sollen erfüllte Bagatellgeschäfte, von einem Notar beurkundete Willenserklärungen sowie die Fälle sein, in denen es zu den Vertragsverhandlungen nur auf Veranlassung des Kunden gekommen ist, da der Kunde dann weder unvorbereitet ist noch überrascht werden kann. Schließlich soll das Gesetz nicht auf Verträge Anwendung finden, die der Kunde in Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit abschließt, oder die ohne geschäftsmäßiges Handeln unter Privaten abgeschlossen werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 400 02 — Ha 5/75

Bonn, den 1. Oktober 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 422. Sitzung am 11. Juli 1975 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Widerrufsrecht**

(1) Eine auf den Abschluß eines Vertrags über eine entgeltliche Leistung gerichtete Willenserklärung, zu der der Erklärende (Kunde) durch außerhalb eines ständigen Geschäftsraums der anderen Vertragspartei oder deren Vertreters geführte mündliche Verhandlungen bestimmt worden ist, wird erst wirksam, wenn der Kunde sie nicht der Vertragspartei gegenüber binnen einer Frist von einer Woche schriftlich widerruft. Ständigen Geschäftsräumen stehen Räume und Verkaufsstände auf Messen und Märkten gleich.

(2) Ein Recht auf Widerruf besteht nicht,

1. wenn die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Abschluß des Vertrags beruht, nur auf Veranlassung des Kunden geführt worden sind;
2. wenn die Willenserklärung von einem Notar beurkundet worden ist;
3. wenn Leistungen bei Abschluß der Verhandlungen sofort erbracht und bezahlt werden und das Entgelt gering ist.

(3) Die andere Vertragspartei hat im Streitfall zu beweisen, daß die Voraussetzungen des Widerrufsrechts nicht vorliegen.

§ 2**Ausübung des Widerrufsrechts; Belehrung**

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn die andere Vertragspartei dem Kunden eine drucktechnisch deutlich gestaltete schriftliche Belehrung über sein Recht zum Widerruf einschließlich Namen und Anschrift des Widerrufsempfängers sowie einschließlich der Bestimmung des Satzes 1 ausgehändigt hat. Die Belehrung darf keine anderen Erklärungen enthalten und ist vom Kunden zu unterschreiben. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Belehrung dem Kunden ausgehändigt worden ist, so trifft die Beweislast die andere Vertragspartei. Unterbleibt diese Belehrung, so erlischt das Widerrufsrecht des Kunden erst einen Monat nach beiderseits vollständiger Erbringung der Leistung.

§ 3**Rechtsfolgen des Widerrufs**

(1) Im Falle des Widerrufs ist jeder Teil verpflichtet, dem anderen Teil die empfangenen Lei-

stungen zurückzugewähren. Der Widerruf wird durch eine Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe des empfangenen Gegenstands nicht ausgeschlossen. Hat der Kunde die Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit zu vertreten, so hat er der anderen Vertragspartei die Wertminderung oder den Wert zu ersetzen.

(2) Ist der Kunde nicht nach § 2 belehrt worden und hat er auch nicht anderweitig Kenntnis von seinem Recht zum Widerruf erlangt, so hat er eine Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit nur dann zu vertreten, wenn er diejenige Sorgfalt nicht beachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

(3) Für die Überlassung des Gebrauchs oder die Benutzung einer Sache sowie für sonstige Leistungen bis zu dem Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufs ist deren Wert zu vergüten; die durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme einer Sache oder Inanspruchnahme einer sonstigen Leistung eingetretene Wertminderung bleibt außer Betracht. Eine Geldsumme ist vom Zeitpunkt des Empfangs an zu verzinsen.

(4) Der Kunde kann für die auf die Sache gemachten notwendigen Aufwendungen Ersatz von der anderen Vertragspartei verlangen.

§ 4**Zug-um-Zug-Verpflichtung**

Die sich nach § 3 ergebenden Verpflichtungen der Vertragsparteien sind Zug um Zug zu erfüllen.

§ 5**Umgehungsverbot; Unabdingbarkeit**

(1) Dieses Gesetz findet auch Anwendung, wenn seine Vorschriften durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(2) Erfüllt ein Geschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 zugleich die Voraussetzungen eines Geschäfts nach dem Abzahlungsgesetz oder nach § 11 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen, so sind nur die Vorschriften dieser Gesetze anzuwenden.

(3) Von den Vorschriften dieses Gesetzes zum Nachteil des Kunden abweichende Vereinbarungen, insbesondere über einen Ausschluß des Widerrufs-

rechts sowie über einen Verzicht auf das Widerrufsrecht, sind unwirksam.

§ 6

Persönlicher Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn

1. der Kunde den Vertrag in Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit abschließt oder
2. die andere Vertragspartei nicht geschäftsmäßig handelt.

§ 7

Ausschließlicher Gerichtsstand

(1) Für Klagen aus Geschäften im Sinne des § 1 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Kunde zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

(2) Eine abweichende Vereinbarung ist jedoch zulässig für den Fall, daß der Kunde nach Vertrags-

schluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Verträge, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden sind. § 7 findet auch Anwendung auf Klagen aus Geschäften im Sinne des § 1, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Bisherige Regelungen des Widerrufsrechts

Die besondere Schutzbedürftigkeit des Kunden, dem an seiner Haustür oder unter vergleichbaren Umständen ohne vorherige Bestellung oder sonstige eigene Initiative der Abschluß eines Kaufvertrages aufgedrängt wird, war der Ausgangspunkt der Bemühungen um die Einführung eines Widerrufsrechts bei Abzahlungsgeschäften. Während nach den ursprünglichen Vorstellungen der verschiedenen Gesetzesinitiativen (Drucksachen V/2309, VI/578 und 7/598) nur der Abzahlungskäufer, der den Vertrag an der Haustür oder unter vergleichbaren Umständen außerhalb ständiger Geschäftsräume seines Vertragspartners geschlossen hat, zum Widerruf berechtigt sein sollte, wurde schließlich durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vom 15. Mai 1974 (BGBl. I S. 1169) ein allgemeines Widerrufsrecht für alle Abzahlungsgeschäfte eingeführt (§ 1 b AbzG; durch § 1 c AbzG wurden in diese Regelung auch Geschäfte einbezogen, die Lieferungen in Teilleistungen oder wiederkehrenden Leistungen betreffen). Mit dieser „großen Lösung“ sollte der allgemeinen Schutzbedürftigkeit der in der Regel wirtschaftlich weniger leistungsfähigen Abzahlungskäufer Rechnung getragen werden; die besondere Schutzbedürftigkeit des Kunden bei Haustürgeschäften oder unter vergleichbaren Umständen geschlossenen Verträgen ist damit also nur zu einem Teil, bei Abzahlungsgeschäften, berücksichtigt worden. Unter welchen Umständen, ob in ständigen Geschäftsräumen des Verkäufers, ob an der Haustür des Kunden oder unter sonstigen Gegebenheiten der Kaufvertrag geschlossen wurde, ist für das Widerrufsrecht nach dem Abzahlungsgesetz ohne Bedeutung. Ein Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften oder unter vergleichbaren Gegebenheiten abgeschlossenen Verträgen, das die erwähnten Gesetzesinitiativen zum Ziel hatten, gibt es demnach bisher nur nach § 11 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen (AuslInvestmG) vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986). In dieser Bestimmung ist das Widerrufsrecht lediglich davon abhängig gemacht, daß der Käufer seine auf den Vertragsschluß gerichtete Erklärung aufgrund von mündlichen Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume seines Vertragspartners abgegeben hat. In der Gesetzesbegründung zu § 11 AuslInvestmG (Drucksache V/3494 S. 23) wird das Widerrufsrecht damit gerechtfertigt, daß der ohne vorherige Bestellung in seiner Wohnung aufgesuchte Kunde dem geschulten, mit den modernen Verkaufsmethoden vertrauten und wegen seiner Provision am Abschluß des Vertrags persönlich interessierten Vertreter häufig nicht gewachsen sei. Auf diese Weise werde der Kunde vielfach zu einem Kauf

überredet, der bei genauer Überlegung seinen Interessen nicht entspreche. Die Gesetzesbegründung hebt dabei insbesondere die Ungleichheit der Verhandlungspositionen und das zu Lasten des Käufers gehende Überraschungsmoment hervor. Mit ähnlichen Erwägungen ist in den Bundesratsinitiativen Drucksachen VI/578 und 7/598 das Widerrufsrecht für den Abzahlungskäufer an der Haustür begründet worden.

2. Kein Schutz im geltenden Recht

Hiernach fehlt es bisher an einer allgemeinen gesetzlichen Regelung, die der besonderen Schutzbedürftigkeit des Kunden bei allen an der Haustür oder unter vergleichbaren Umständen geschlossenen Verträgen Rechnung trägt. Den erforderlichen Schutz gewähren weder die Bestimmungen des BGB noch sonstige bürgerlich- oder öffentlich-rechtliche Vorschriften.

Im BGB ist zwar der Grundsatz der Vertragsfreiheit fest verankert. Seine Vorkehrungen gegen Beeinträchtigungen der Entschließungsfreiheit der Vertragspartner reichen indessen nicht immer aus, um insbesondere die Rechte des schwächeren Vertragspartners zu gewährleisten. Die insoweit in Betracht kommenden Bestimmungen über die Anfechtbarkeit (§§ 119 ff., 123) und Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes (§ 134 — wegen Gesetzesverstoßes —, § 138 wegen Sittenwidrigkeit) können das Widerrufsrecht nicht ersetzen, weil sie nur bei der kleinen Zahl der Haustürgeschäfte eingreifen, in denen diese besonderen Voraussetzungen vorliegen, etwa in den Fällen, in denen der Kunde Opfer eines nachweisbaren Betruges geworden ist.

Das Widerrufsrecht nach dem Abzahlungsgesetz hilft dem Kunden, der von einem Haustürgeschäft loskommen will, nur bei Verträgen, auf die das Abzahlungsgesetz anwendbar ist, nicht jedoch bei den sehr häufigen Fällen, in denen das vertragliche Entgelt bei Lieferung oder zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt auf einmal zu entrichten ist.

Auch Regelungen außerhalb des bürgerlichen Rechts bieten keinen ausreichenden Schutz. Gewerberechtliche Vorschriften über das Reisegewerbe (§§ 55 ff. GewO) verbieten zwar verschiedene Tätigkeiten im Reisegewerbe, sie sehen auch eine Zuverlässigkeitsprüfung vor, insgesamt sind sie aber nicht geeignet, den Kunden bei Haustürgeschäften wirksam im Sinne des vom vorliegenden Entwurf verfolgten Zieles zu schützen. Selbst dann, wenn im Einzelfall der Verhandlungspartner gegen gewerberechtliche Vorschriften verstoßen hat, kann der Kunde hieraus in der Regel keine eigenen Rechte herleiten; denn Verstöße gegen gewerberechtliche Bestimmungen berühren in der Regel nicht die Rechtswirksamkeit von

Verträgen, bei denen derartige Verstöße festzustellen sind.

Auch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb schützt den Kunden in der Regel nicht, wenn sein Vertragspartner bei Haustürgeschäften und dgl. die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt hat. Die Gültigkeit von Verträgen, die unter derartigen Verstößen zustande gekommen sind, bleibt hiervon ebenfalls unberührt. Hieran ändert es auch nichts, daß in den letzten Jahren eine Auffassung vordringt, die unverlangte Hausbesuche von Vertretern wettbewerbsrechtlich grundsätzlich als bedenklich ansieht.

Endlich ist der Schutz des Kunden vor Übervorteilungen bei Haustürgeschäften auch nicht durch Vorschriften des Strafrechts gewährleistet. Nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Haustürgeschäfte erfüllt auf seiten des anderen Vertragspartners einen strafrechtlichen Tatbestand (meist Betrug); in diesen Fällen kann wiederum nur in einem kleinen Teil der Fälle der erforderliche Nachweis geführt werden und selbst dann ist nicht sicher, daß der Kunde nicht doch noch auf seinem Schaden sitzenbleibt. Dieses Ergebnis tritt demnach gegenwärtig nicht nur in dem zuletzt genannten Fall, sondern in der ganz großen Zahl der strafrechtlich überhaupt nicht faßbaren Fälle ein, in denen der Kunde durch das Haustürgeschäft gegen seinen eigentlichen Willen zum Vertragsschluß gebracht wurde.

Das geltende Recht gewährt demnach keinen ausreichenden Schutz vor Benachteiligungen bei Haustürgeschäften. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß u. a. das Recht Frankreichs, Norwegens und Schwedens einschlägige Bestimmungen kennt. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat den Entwurf einer Richtlinie vorgelegt, die ebenfalls den Schutz der Verbraucher hinsichtlich bestimmter Formen des direkten Verkaufs (Vertragsabschlüsse außerhalb ständiger Geschäftsräume) bezweckt und ein Widerrufsrecht vorsieht.

3. Notwendigkeit des Widerrufsrechts bei Haustürgeschäften

Das Bedürfnis für die Einführung eines allgemeinen Widerrufsrechts des Kunden bei Haustürgeschäften oder unter vergleichbaren Umständen geschlossenen Verträgen ist jedoch unabweisbar. Einem Kunden, dem, ohne daß er selbst hierfür einen Anlaß gegeben hat, an der Haustür, auf der Straße, am Arbeitsplatz oder bei einer Kaffeefahrt ein Vertragsabschluß aufgedrängt wird, fehlt es regelmäßig an einer Überlegungsfrist, denn er wird genötigt, sich sofort zu entscheiden. Zudem wird der Kunde hierbei häufig einer anreißerischen Belästigung ausgesetzt. Da der Verhandlungspartner für die Verhandlungsführung bei Geschäften dieser Art vielfach psychologisch besonders geschult ist, bringt es der in der eigenen Wohnung aufgesuchte Kunde, für den es hier kaum ein Ausweichen gibt, häufig nicht fertig, ihn abzuweisen. Er erwirbt auf diese Weise Waren oder Dienstleistungen, für die er oft keinen wirklichen Bedarf hat und deren Anschaffung seine finanzielle Bewegungsfreiheit einschränkt. Ferner macht es

diese Art des Geschäftsabschlusses dem Kunden weitgehend unmöglich, Preis und Qualität der angebotenen Ware oder Leistung mit anderen Marktangeboten zu vergleichen. Demgegenüber hat der Kunde, der aus eigenem Entschluß ein Einzelhandelsgeschäft, ein Kaufhaus oder ein anderes Vertriebsgeschäft aufsucht, diese Möglichkeit und er nutzt sie heute in der Regel auch. Die Folge hiervon ist, daß sich bei Haustürgeschäften nicht das für den Kunden günstigste Angebot durchsetzt, sondern gerade das, das ihm unter Umständen aufgedrängt wird, die ihm den Vergleich mit anderen Angeboten nicht erlauben. Ein Ziel der neuen Verbraucherpolitik, den Bürger als Verbraucher zu marktwirtschaftlich sinnvoller Verhaltensweise und damit zur Wahrnehmung seiner Rolle als Marktpartner anzuhalten, wird damit unerreichbar.

Auch in den keineswegs seltenen Fällen, in denen der Kunde bei dem Abschluß solcher Geschäfte sogar rechtswidrig getäuscht worden ist oder auf mündliche Zusagen des Verhandlungspartners vertraut hat, die nach dem Vertrag etwa zugrunde gelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen mangels Schriftform unwirksam sind, läßt ihn das geltende Recht weitgehend im Stich. Denn danach muß in aller Regel der Kunde im Streitfall die rechtswidrigen Verhandlungspraktiken beweisen; hierzu ist er aber in den überaus häufigen Fällen, in denen er keine oder keine unbeteiligten Zeugen beibringen kann, außerstande.

Die besondere Schutzbedürftigkeit des Kunden bei Haustürgeschäften kann auch nicht deswegen vernachlässigt werden, weil er durch das Widerrufsrecht bei Abzahlungsgeschäften bereits die Möglichkeit erhalten hat, von vielfach höheren und länger dauernden Zahlungsverpflichtungen wieder loszukommen. Wesentlich ist vielmehr, ob es hinnehmbar ist, ihn an anderen Geschäften, die ihm in einer regelmäßig besonders ungünstigen Verhandlungsposition aufgedrängt worden sind, festzuhalten. Dabei ist zu bedenken, daß bei dem großen Kreis der für einen derartigen Schutz in Betracht kommenden Personen als Folge eines Haustürgeschäftes häufig eine im Einzelfall den persönlichen Umständen nach durchaus ins Gewicht fallende oder sogar empfindliche Belastung eintritt. Wird auf die besondere Beeinträchtigung der Entschließungsfreiheit des Kunden, die für Haustürgeschäfte typisch ist, abgestellt, so läßt sich eine Unterscheidung danach, ob ein Abzahlungsgeschäft vorliegt oder nicht, nicht rechtfertigen. Aus den gleichen Erwägungen wäre es auch nicht vertretbar, nur Kaufverträge, die an der Haustür geschlossen werden, zu erfassen. Vielmehr muß das vorgesehene Widerrufsrecht alle Verträge über eine entgeltliche Leistung umfassen. Unzuträglichkeiten und Mißstände sind nicht nur im Zusammenhang mit Kaufverträgen, sondern bei allen Arten von Haustürgeschäften aufgetreten, etwa beim Abschluß von Dienstverträgen, Werkverträgen, Ehemäklerverträgen und Versicherungsverträgen. Es erscheint nicht gerechtfertigt, trotz der jeweils gleichen Lage des Kunden bei Haustürgeschäften nur den einen oder anderen Rechtsgeschäftstyp dem Widerrufsrecht zu unterwerfen. Vielmehr soll sich

der Kunde von allen Verträgen lösen können, die für ihn eine Entgeltspflicht auslösen.

Nur die Einführung eines gesetzlichen Widerrufsrechts des Kunden bei Haustürgeschäften und vergleichbaren Rechtsgeschäften kann daher die nach dem bürgerlichen Recht an sich gewährte rechtsgeschäftliche Entscheidungsfreiheit des Kunden durch Gewährung einer Überlegungsfrist wiederherstellen. Nur dieses Widerrufsrecht ist geeignet, die ungünstige Verhandlungslage, in der sich der Kunde bei Geschäften dieser Art befindet, angemessen auszugleichen. Ein gleichwertiges Mittel hierfür bieten weder die Vorschriften des geltenden Rechtes noch läßt sich der angestrebte Zweck durch eine anderweitige Änderung dieser Vorschriften erreichen. Dies gilt insbesondere auch für eine etwaige Verschärfung gewerberechtllicher oder wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen, weil Gewerberecht und Wettbewerbsrecht andere Ziele verfolgen. Eine Erweiterung des Anfechtungsrechts oder die Einführung eines sonstigen besonderen Lösungsrechts für den Fall rechtswidriger Verhandlungspraktiken wäre in der Regel wegen der dem Kunden auferlegten, kaum erfüllbaren Beweislast nahezu wertlos. Die vorgeschlagene Lösung ist schließlich auch verhältnismäßig, weil sie sich auf zivilrechtliche Regelungen im rechtsgeschäftlichen Bereich beschränkt und weder auf schärfere gewerberechtlliche Regelungen noch gar auf ein generelles wettbewerbsrechtliches Verbot des Haustürgeschäfts abzielt. Zufriedene Kunden, denen angemessene Vertragsverhandlungen gewährt und konkurrenzfähige Waren oder Leistungen angeboten wurden, werden ihre Willenserklärung ohnehin nur selten widerrufen. Die hauptsächlichsten Anwendungsfälle werden daher dort zu suchen sein, wo der Kunde, ohne sich wehren zu können, zu einem von ihm an sich nicht gewünschten Vertragsabschluß überredet wurde, auch wenn dabei sonst keine unlauteren Methoden im Spiele waren.

Die Einführung des Widerrufsrechts schließt sich als Ausfüllung einer noch bestehenden empfindlichen Lücke sinnvoll an das bisher schon im Abzahlungsgesetz und im AuslInvestmG geregelte Widerrufsrecht an.

4. Keine Diskriminierung und keine Ungleichbehandlung des Direktvertriebs

Es kann auch keine Rede davon sein, daß ein solches Widerrufsrecht den Direktvertrieb insgesamt diskriminieren oder bei seiner volkswirtschaftlich vielfach wichtigen Verteilerfunktion, insbesondere in unterversorgten Gebieten, wesentlich behindern würde. Soweit unseriöse Praktiken einzelner Vertriebsfirmen von dem Widerrufsrecht besonders betroffen werden sollten, liegt dies nicht nur im Interesse der Allgemeinheit, sondern auch der Großzahl der Direktvertriebsfirmen, die sich solcher Praktiken nicht bedienen. Auch das Widerrufsrecht nach dem Abzahlungsgesetz ist nicht als eine Diskriminierung der Vertriebsfirmen angesehen worden, die sich mit Abzahlungsgeschäften befassen. Sinn des Widerrufsrechts ist lediglich, eine bei Geschäften bestimmter Art sonst bestehende Benachteiligung des Kunden

angemessen auszugleichen. Auch die wirtschaftliche Interessenlage des Direktvertriebs wird von der Einführung des Widerrufsrechts nicht unzumutbar betroffen. Gegen eine solche Annahme spricht bereits, daß in diesem Vertriebsbereich dem Kunden neuerdings schon jetzt zunehmend freiwillig vertragliche Rückgabe- oder Rücktrittsrechte eingeräumt werden.

Schließlich führt ein solches Widerrufsrecht auch nicht zu einer willkürlichen oder sachlich ungerechtfertigten gesetzlichen Ungleichbehandlung des Direktvertriebs an der Haustür und des Vertriebs im Einzelhandelsgeschäft, in Kaufhäusern, auf Messen oder Märkten oder durch den Versandhandel. Denn bei den zuletzt genannten Vertriebsformen fehlt grundsätzlich die Besonderheit der für den Vertrieb an der Haustür oder bei vergleichbaren Geschäften typischen unaufgeforderten und überraschenden mündlichen Vertragsanbahnung und der hierdurch erst herbeigeführten einseitigen Benachteiligung des Kunden.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die vorgeschlagene Regelung bestehen nicht. Die Einführung eines allgemeinen Widerrufsrechts bei Haustürgeschäften steht insbesondere im Einklang mit der durch Artikel 2 Abs. 1 GG geschützten wirtschaftlichen Entfaltungsfreiheit und mit der Freiheit der Berufsausübung nach Artikel 12 Abs. 1 GG.

Das Recht auf freie wirtschaftliche Betätigung ist insbesondere durch die Rechte anderer und durch das Sittengesetz beschränkt und beschränkbar (Artikel 2 Abs. 1 GG). Die schutzwürdigen Interessen des Kunden und das das Vertragsrecht beherrschende Gebot von Treu und Glauben lassen bei Haustürgeschäften eine Einschränkung der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit des Vertragspartners des Kunden zugunsten der Handlungsfreiheit des Kunden als geboten erscheinen, weil der Kunde bei derartigen Geschäften im Regelfall keine Gelegenheit hat, sich seinen Entschluß hinreichend und unbeeinflußt zu überlegen. Diese Verkürzung der Entscheidungsfrist des Kunden sowie das situationsbedingte Übergewicht des Vertragspartners des Kunden bei Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften kann durch die Einführung eines allgemeinen Widerrufsrechts des Kunden wirksam ausgeglichen werden. Ein derartiges Widerrufsrecht stellt keinen unverhältnismäßigen oder unzumutbaren Eingriff in die wirtschaftliche Handlungsfreiheit des Vertragspartners des Kunden dar.

Soweit das Widerrufsrecht in das Recht auf freie Berufsausübung (Artikel 12 Abs. 1 GG) des Vertragspartners des Kunden eingreift, ist es durch sachgerechte und vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls, nämlich durch den Kundenschutz gerechtfertigt (vgl. BVerfGE 7, 377/405 f.; 9, 221 f.; 10, 197; 14, 22). Im Hinblick auf die im Zusammenhang mit Haustürgeschäften aufgetretenen Mißstände, die sich insbesondere in der wettbewerbsrechtlichen Rechtsprechung der letzten Jahre widerspiegeln, besteht ein öffentliches Interesse daran, daß derartigen Praktiken mit angemessenen zivilrechtlichen Regelungen begegnet wird, auch wenn diese im Ergebnis in die Berufsausübung der Direktvertriebsfirmen eingreifen sollten.

5. Einschränkungen des Widerrufsrechts

Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt daher die Einführung eines allgemeinen Widerrufsrechts für alle Haustürgeschäfte und vergleichbare Geschäfte vor, bei denen der Kunde zur Abgabe seiner auf den Abschluß eines Vertrags über eine entgeltliche Leistung gerichtete Willenserklärung auf Grund mündlicher Verhandlungen außerhalb ständiger Geschäftsräume des anderen Vertragspartners bestimmt worden ist.

- a) Da die besondere Schutzbedürftigkeit des Kunden, die die Einführung eines solchen Widerrufsrechts erfordert, dann nicht besteht, wenn er selbst die maßgebliche Initiative zu den Vertragsverhandlungen ergriffen hat, sollen vom Widerrufsrecht diejenigen Verträge ausgenommen sein, deren Abschluß der Kunde selbst veranlaßt hat.

Ein Recht zum Widerruf soll weiter nicht bestehen, wenn die Willenserklärung von einem Notar — also ebenfalls außerhalb eines ständigen Geschäftsraums des Vertragspartners des Kunden — beurkundet worden ist, weil es dabei an der für Haustürgeschäfte und ähnliche Geschäfte sonst typischen Überraschungs- und Überforderungssituation des Kunden fehlt.

Schließlich sollen vom Widerrufsrecht bestimmte sofort erfüllte Bagatellgeschäfte ausgenommen werden. Solche Bagatellgeschäfte belasten den Kunden wirtschaftlich nur geringfügig und sind in der verschiedenartigsten Gestalt so häufig, daß die Einführung eines Widerrufsrechts und die Rückabwicklung zu einem unangemessenen Aufwand führen würden, der in keinem Verhältnis zur Belastung des Kunden stehen würde, die sich für ihn aus der Verbindlichkeit des Geschäfts ergibt.

- b) Ein Schutzbedürfnis des Kunden, der ein Haustürgeschäft abgeschlossen hat, besteht auch nicht, wenn er den Vertrag in Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (z. B. als Kaufmann im Rahmen seines Handelsgeschäftes, als Arzt oder Anwalt bei Geschäften, die seine Praxis betreffen usw.) geschlossen hat. Bei diesem Personenkreis kann davon ausgegangen werden, daß er im Rahmen seiner Erwerbstätigkeit auch der besonderen Lage bei Haustürgeschäften hinreichend gewachsen ist und sich gegebenenfalls gegen unerwünschte Vertragsabschlüsse selbst wehren kann. Eine Ausnahme lediglich bei Kaufleuten zu machen, die in das Handelsregister eingetragen sind (vgl. § 8 AbzG), erscheint hier zu eng.
- c) Schließlich sollen auch Haustürgeschäfte ausgenommen sein, die der Vertragspartner mit dem Kunden nicht geschäftsmäßig abschließt, sondern nur gelegentlich im privaten Bereich, wie z. B. beim Verkauf von Möbeln oder Gebrauchtwagen. Da der private Vertragspartner keine Geschäftsräume hat, würden solche Verträge sonst unter § 1 fallen, ohne daß hierfür ein Bedürfnis besteht, zumal die Initiative zum Abschluß eines Ver-

trages meist vom „Kunden“ ausgeht, der sich z. B. auf ein Inserat des anderen meldet. Auch fehlt es hier an der typischen Ungleichheit der Verhandlungsstärke der Vertragspartner, die für die Entwurfsregelung bestimmend ist.

6. Wesentlicher Inhalt der Regelung

Die Bestimmungen über das Widerrufsrecht (§ 1), über seine Ausübung und die Notwendigkeit der Belehrung (§ 2) sowie über die Rechtsfolgen des Widerrufs (§§ 3, 4) sind an die entsprechenden Regelungen des Abzahlungsgesetzes angelehnt. Das gleiche gilt auch für das Umgehungsverbot sowie für die Unabdingbarkeit der Bestimmungen (§ 5). Um das Widerrufsrecht nicht zu entwerfen, ist für Klagen aus Haustürgeschäften als ausschließlicher Gerichtsstand das Gericht bestimmt, bei dem der Kunde zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat (§ 7 Abs. 1).

7. Regelung außerhalb des BGB

Die vorgeschlagenen Regelungen sollen in einem Sondergesetz und nicht im BGB getroffen werden, weil sich die Gesamtheit der Vorschriften, die aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Verständlichkeit nicht auseinandergerissen werden sollte, nicht systemgerecht in das BGB einfügen ließe. Zudem ist der persönliche Anwendungsbereich in § 6 begrenzt, so daß schon deshalb von einer Regelung im BGB abzusehen ist. Das Gesetz stellt vielmehr ebenso wie das Abzahlungsgesetz ein Nebengesetz zum BGB dar, dessen Vorschriften im übrigen Anwendung finden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu § 1

1. a) *Absatz 1 Satz 1* enthält den Grundsatz, daß derjenige, der zur Abgabe einer auf den Abschluß eines Vertrages über eine entgeltliche Leistung gerichteten Willenserklärung durch mündliche Verhandlungen außerhalb ständiger Geschäftsräume der anderen Vertragspartei bestimmt worden ist, diese Erklärung binnen einer Woche schriftlich widerrufen kann. Die Formulierung „bestimmt worden ist“ lehnt sich an § 123 Abs. 1 BGB an. Die außerhalb ständiger Geschäftsräume geführten mündlichen Verhandlungen müssen daher den Kunden ausschlaggebend zur Abgabe seiner Willenserklärung veranlaßt haben; insoweit kann daher auf die Auslegung des § 123 Abs. 1 BGB in der Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Durch die Klammer wird der Begriff „Kunde“ für den Anwendungsbereich des Gesetzes festgelegt. Die andere Vertragspartei ist der Vertragspartner, der bei den Verhandlungen auch vertreten gewesen sein kann, ein Vermittler oder ein selbständiger Handelsvertreter. Es kommt

nicht darauf an, ob der Antrag (Angebot) oder die Annahme vom Kunden erklärt wird, da dies von der jeweils zufälligen Gestaltung des Einzelfalles abhängt, ohne daß das Schutzbedürfnis des Kunden unterschiedlich zu beurteilen wäre. Maßgeblich ist, daß der Kunde zu seiner Willenserklärung durch mündliche Verhandlungen außerhalb ständiger Geschäftsräume der anderen Vertragspartei oder deren Vertreters bestimmt worden ist, weil bei dieser Fallgestaltung regelmäßig die typische Einschränkung der rechtsgeschäftlichen Entscheidungsfreiheit des Kunden anzunehmen ist. Im Falle des rechtzeitigen Widerrufs kommt der Vertrag nicht zustande. Unterbleibt der Widerruf, so ist der Vertrag erst mit Ablauf der Widerrufsfrist geschlossen; bis dahin besteht ein Schwebezustand ähnlich wie vor Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder vor Erteilung einer Genehmigung bei einem genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäft. Der Kunde kann das Gestaltungsrecht nach freiem Belieben und ohne Angabe von Gründen ausüben. Es erscheint überflüssig, ausdrücklich zu bestimmen, daß das Widerrufsrecht auch dann besteht, wenn die andere Vertragspartei oder deren Vertreter überhaupt keine ständigen Geschäftsräume hat. Auch dann ist dasselbe Schutzbedürfnis des Kunden gegeben, das nicht davon abhängt, ob die andere Vertragspartei oder deren Vertreter ständige Geschäftsräume hat, sondern allein davon, wo der Kunde zur Abgabe seiner maßgeblichen, auf den Abschluß des Geschäfts gerichteten Erklärung bestimmt worden ist.

- b) In *Satz 2* werden Räume und Verkaufsstände auf Messen und Märkten ständigen Geschäftsräumen gleichgestellt, weil es hier im Regelfall der Kunde gewesen ist, der sich an den Verkaufsstand begeben hat. Seine Lage ähnelt daher in solchen Fällen der eines Kunden, der ein Einzelhandelsgeschäft oder Kaufhaus aufsucht. Eine solche Regelung war auch in dem einschlägigen Gesetzentwurf zur Einführung eines Widerrufsrechts im Abzahlungsgesetz vorgesehen.
2. a) Nach *Absatz 2 Nr. 1* soll das Widerrufsrecht ausgeschlossen sein, wenn die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Abschluß des Vertrags beruht, nur auf Veranlassung des Kunden geführt worden sind. Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn die mündlichen Verhandlungen auf einer vorhergehenden Kundenbestellung i. S. des § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung beruhen (vgl. dazu § 1 b Abs. 3 Nr. 2 des seinerzeitigen Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abzahlungsgesetzes — Drucksache 7/598), sondern auch dann, wenn die zu dem Vertragsabschluß führenden mündlichen Verhandlungen allein vom Kunden angebahnt worden sind. Dann ist das vom Entwurf verfolgte Schutzbedürfnis des Kunden nicht mehr gegeben, der sich auf die

Vertragsverhandlungen vorbereiten und insbesondere Vergleichsangebote prüfen konnte. Seine Lage gleicht daher der des Kunden, der von sich aus ein Ladengeschäft betritt. Die Veranlassung muß aber ausschließlich vom Kunden ausgehen, was z. B. dann nicht der Fall ist, wenn in Illustrierten, Postwurfsendungen oder Handzetteln für Waren oder Leistungen in der Weise geworben wird, daß sich der Kunde wegen einer Beratung oder näherer Informationen — gegebenenfalls auch auf einer bereits vorgefertigten Postkarte — an die andere Vertragspartei wenden soll. Dasselbe gilt dann, wenn der Kunde einen Vertreter zu Verhandlungen über einen konkret bezeichneten Gegenstand in die Wohnung bestellt, der Vertreter dann aber ein umfangreiches Waren- oder Dienstleistungsangebot vor dem Kunden ausbreitet, mit dem dieser nicht gerechnet hat und nicht rechnen konnte. Die Anregung für den Besuch muß daher stets nur vom Kunden ausgehen, ein Einverständnis mit einem bloßen Vorführangebot des Anbieters genügt nicht, gleichgültig, ob dieses Angebot telefonisch, mündlich oder schriftlich gemacht worden ist. Der Kunde hat die mündlichen Verhandlungen auch dann nicht allein veranlaßt, wenn ein Vertreter seine Waren in der Wohnung des Kunden zunächst unangemeldet vorführt und dem Kunden einen bestimmten Zeitraum für die Kaufentscheidung einräumt, oder wenn sich der Vertreter vorher telefonisch ankündigt oder gar die Bestellung durch Lockvogelangebote provoziert hat.

Soweit dagegen allein der Kunde die Vertragsverhandlungen veranlaßt hat, erscheint es nicht gerechtfertigt, ihm noch ein Widerrufsrecht einzuräumen. Seine Vertragsabschlußposition ist dann weder durch den Überraschungseffekt noch durch mangelnde Überlegungsmöglichkeiten gekennzeichnet. Er handelt vielmehr auf eigenes Risiko.

- b) In *Absatz 2 Nr. 2* sind Willenserklärungen des Kunden vom Widerrufsrecht ausgenommen, die kraft Gesetzes oder kraft Vereinbarung von einem Notar beurkundet worden sind. Denn hier gibt der Kunde seine Willenserklärung regelmäßig auf Grund außerhalb eines ständigen Geschäftsraums der anderen Vertragspartei geführter mündlicher Verhandlungen ab, die häufig erst bei der Beurkundung — meist in den Amtsräumen des Notars — ihren Abschluß finden. Hier fehlt es regelmäßig an einer Überraschung oder Überforderung des Kunden, dessen Belange im übrigen vom Notar in derselben Weise zu beachten sind wie die Interessen der anderen Vertragspartei (vgl. § 17 Abs. 1 Beurkundungsgesetz). Für gerichtlich protokollierte Vergleiche (vgl. § 127 a BGB) bedarf es keiner ausdrücklichen Ausnahmenvorschrift, da die vorangegangenen Verhandlungen keine Vertragsverhandlungen i. S. des Absatzes 1 sind,

bei denen der Kunde als Prozeßpartei zur Abgabe seiner prozessualen und materiell-rechtlichen Erklärungen bestimmt worden ist, auch wenn das Angebot zum Vergleichsabschluß von der Gegenpartei ausgegangen ist.

- c) In Absatz 2 Nr. 3 sind als weitere Ausnahme vom Widerrufsrecht Bagatellgeschäfte vorgesehen, wenn solche Verträge bei Abschluß der Verhandlungen beiderseits sofort erfüllt werden und das Entgelt gering ist. Solche Hausierergeschäfte kommen nach wie vor in großer Zahl vor. Zwar kann der Kunde auch bei solchen Geschäften überrascht, überfahren und übervorteilt werden. Jedoch ist zu berücksichtigen, daß dabei angesichts des geringen Entgelts dem Kunden kein großer Schaden entstehen kann. Es wäre nicht verhältnismäßig, wollte man auch für solche Bagatellgeschäfte allgemein ein Widerrufsrecht einführen, zumal die Rückabwicklung solcher Geschäfte, wenn die Leistung bereits erbracht ist, den Kunden regelmäßig mehr belasten als ihm nennenswerte wirtschaftliche Vorteile bringen dürfte. Die Umschreibung der Bagatellgeschäfte ist durch das Abstellen auf das „geringe Entgelt“ flexibel gehalten, um den praktischen Bedürfnissen gerecht zu werden. Es erscheint unzweckmäßig, statt einer solchen flexiblen Regelung eine bestimmte, betragsmäßig fixierte Grenze anzugeben, weil dies wohl willkürlich wäre und auch den Gegebenheiten des einzelnen Falles sowie Änderungen der Kaufkraft des Geldes nicht hinreichend Rechnung tragen würde. Auch im Ausnahmebereich der Bagatellgeschäfte soll es nicht auf den Vertragstyp ankommen, vielmehr sollen alle Arten von Verträgen erfaßt werden. Da der Kunde bei solchen Geschäften seine Leistung bereits erbracht hat, dürfte der Wunsch, sich von diesem Geschäft wieder zu lösen, ohnehin kaum der Lebenswirklichkeit entsprechen.

Hierbei wird nicht verkannt, daß unseriöse Hausierer gerade diese Ausnahmeregelung mißbrauchen könnten. Auch eine Vielzahl von solchen Bagatellgeschäften könnte bei einer Gesamtwertung zwar einen erheblichen Schaden verursachen. Da insoweit jedoch nicht der einzelne Kunde empfindlich getroffen ist, sondern allenfalls die Gesamtheit der betroffenen Kunden, erscheint es angebracht, in solchen Fällen lediglich mit gewerberechtlichen Maßnahmen einzuschreiten. Soweit Wettbewerbsverstöße begangen werden, kann hiergegen auch mit den Mitteln des UWG vorgegangen werden.

- d) Keine Ausnahme ist für den Fall vorgesehen, daß der Kunde seine auf den Abschluß des Vertrags gerichtete Erklärung später als eine Woche nach dem Ende der Verhandlungen abgegeben hat. Eine solche Regelung wurde seinerzeit im Zusammenhang mit der Einführung des Widerrufsrechts bei Haustür-Abzahlungsgeschäften erörtert; sie hätte den Nach-

teil, daß sie von vornherein mit zuviel Unsicherheiten und Beweisschwierigkeiten belastet wäre. Zudem dürfte diese Fallgestaltung in der Praxis selten vorkommen. Es wäre im Einzelfall nur schwer feststellbar, wann die Verhandlungen beendet worden sind. Es ist daher vorzuziehen, auch in solchen Ausnahmefällen das Rechtsgeschäft dem allgemeinen Widerrufsrecht zu unterwerfen, zumal die Frist für die Ausübung des Widerrufsrechts einwandfrei bestimmt werden kann (vgl. § 2).

3. Die Frage, ob die tatsächlichen Voraussetzungen des Absatzes 1 für das Widerrufsrecht oder für die Ausnahmetatbestände des Absatzes 2 vorliegen, wird in der Praxis nicht selten streitig sein. Der Kunde, der schlüssig behauptet, zu seiner auf den Vertragsabschluß gerichteten Erklärung im Rahmen eines Haustürgeschäftes im Sinne des Gesetzes bestimmt worden zu sein, wäre vielfach nicht in der Lage, auch nachzuweisen, daß ein solches Haustürgeschäft vorliegt. Dasselbe gilt für den Fall, daß der Kunde beweisen sollte, der Besuch der anderen Vertragspartei beruhe nicht nur auf seiner Veranlassung. Demgegenüber macht es der anderen Vertragspartei in der Regel keine Schwierigkeiten, im Streitfall nachzuweisen, daß der Kunde zu seiner Erklärung beispielsweise ohne mündliche Verhandlungen oder innerhalb ständiger Geschäftsräume bestimmt worden ist oder daß nur der Kunde zuvor die Verhandlungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 veranlaßt hat. Aus diesen Gründen erscheint es gerechtfertigt, für sämtliche tatsächlichen Voraussetzungen des Vorliegens oder Nichtvorliegens des Widerrufsrechts der anderen Vertragspartei die Beweislast aufzuerlegen (Absatz 3). Damit kann auch etwaigen Umgehungsversuchen oder sonstigen Manipulationen wirksam begegnet werden.
4. Der Gesetzentwurf sieht davon ab, in Anlehnung an § 1 b Abs. 5 AbzG eine Ersetzungsmöglichkeit des Widerrufsrechts durch ein vertraglich eingeräumtes, uneingeschränktes Rückgaberecht oder Rücktrittsrecht vorzusehen. Dessen bedarf es jedenfalls insoweit nicht, als die in § 1 b Abs. 5 i.V. m. § 1 a Abs. 4 AbzG geregelten Fälle von vornherein von dem Anwendungsbereich des vorliegenden Entwurfs deswegen nicht erfaßt werden, weil es sich dabei um Vertragsabschlüsse ohne vorherige mündliche Verhandlung handelt. Es bestünden aber auch Bedenken dagegen, bei Haustürgeschäften, die auf Grund mündlicher Verhandlungen abgeschlossen werden, das Widerrufsrecht bei einem vertraglich eingeräumten Rückgaberecht oder Rücktrittsrecht entfallen zu lassen. Das Rückgaberecht müßte auf Kaufverträge beschränkt bleiben, weil andere vertragliche Leistungen der anderen Vertragspartei vom Kunden in der Regel nicht in diesem Sinne „zurückgegeben“ werden können. Auch wäre der Kunde für den Fall der Postpaketversandfähigkeit in der Regel mit der Rücksendung belastet; dies könnte ihn von der Ausübung des Rück-

gaberechts abhalten. Zudem fällt, wie schon erwähnt, der eigentliche Katalogversandhandel, bei dem ohne vorherige mündliche Verhandlungen auf Grund eines Verkaufsprospekts bestellt wird, ohnehin nicht unter das Widerrufsrecht. Im Bereich des Versandhandels kann es zu Haustürgeschäften, die dem Widerrufsrecht unterliegen, allerdings in den Fällen kommen, in denen die Bestellung außerhalb von ständigen Geschäftsräumen aufgenommen, der Kunde vielmehr (ohne seine Veranlassung) aufgesucht und durch mündliche Verhandlungen zum Kauf bestimmt wird. In diesen Fällen kann sich der Kunde in der bei Haustürgeschäften typischen Lage der rechtsgeschäftlichen Überforderung befinden, der durch das Widerrufsrecht Rechnung getragen werden soll. Die Ersetzung des Widerrufsrechts durch ein Rückgaberecht, die insoweit auch nicht im Abzahlungsgesetz vorgesehen ist, würde in solchen Fällen den Kunden ungerechtfertigt schlechter stellen. Demgegenüber haben es Versandhändler ohne weiteres in der Hand, die Versendung der Ware bis zum Ablauf der Widerrufsfrist zurückzustellen. Für den Kunden entsteht dann zwar der Nachteil, daß er entgegen den bisherigen Gepflogenheiten die Ware nicht erst geliefert erhält, prüfen kann und dann auf Grund eines vertraglich eingeräumten Rückgaberechts wieder zurücksenden kann. Jedoch schließt die vorgeschlagene gesetzliche Regelung über ein Widerrufsrecht es nicht aus, daß die Versandhändler an ihren bisherigen Konditionen festhalten und dem Kunden zusätzlich noch ein Rückgaberecht nach Ablauf des Widerrufsrechts einräumen, um etwaige sich aus dem Wesen ihrer Vertriebsmethode ergebenden Wettbewerbsnachteile gegenüber dem Einzelhandel auszugleichen. Diese besondere Lage rechtfertigt es aber nicht, eine allgemeine Ersetzung des Widerrufsrechts durch ein Rückgaberecht vorzusehen.

II. Zu § 2

Die vorgeschlagene Regelung ist eng an § 1 b AbzG angelehnt. Um dem Kunden die volle Ausnutzung der Wochenfrist für seine nachträglichen Überlegungen zu gewährleisten, soll die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung genügen (*Satz 1*). Die Frist soll erst zu laufen beginnen, wenn der Kunde in deutlicher Weise schriftlich belehrt worden ist (*Satz 2*). Anders als nach § 1 b Abs. 2 AbzG kann hier nicht vorgesehen werden, daß die Belehrung auf einer Abschrift des Vertrags unterzubringen ist, da im Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfs kein Bedürfnis dafür besteht, in Anlehnung an § 1 a AbzG für die auf den Vertragsabschluß gerichtete Erklärung des Kunden die Schriftform vorzusehen. Für das Schriftformerfordernis nach dem Abzahlungsgesetz i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1541) war insbesondere die Überlegung maßgebend, daß dem Käufer durch die Schriftform und den Inhalt der Urkunde die durch den Abschluß eines Abzahlungsgeschäfts eintretenden wirtschaftlichen Mehrbelastungen klar und deutlich vor Augen geführt werden sollen. Es

würde Vertragsabschlüsse an der Haustür zu sehr behindern, wenn für solche Verträge abweichend vom allgemeinen Grundsatz der formfreien Begründung von Schuldverhältnissen die Schriftform eingeführt würde. Es ist daher lediglich vorgesehen, daß der Kunde über das Widerrufsrecht schriftlich belehrt wird, daß die Belehrung keine anderen Erklärungen enthalten darf und vom Kunden zu unterschreiben ist (*Satz 3*). Das Verbot, daß die schriftliche Belehrung keine anderen Erklärungen enthalten darf, soll gewährleisten, daß dem Kunden Inhalt und Bedeutung der Belehrung klar vor Augen geführt werden. Wie nach § 1 b Abs. 2 AbzG ist in *Satz 4* vorgesehen, daß die Vertragspartei des Kunden die Beweislast dafür hat, ob und zu welchem Zeitpunkt diesem die Belehrung ausgehändigt worden ist. Der Kunde muß daher lediglich die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung und — nach allgemeinen Grundsätzen, da es sich bei dem Widerruf nach § 1 Abs. 1 Satz 1 um eine empfangsbedürftige Willenserklärung handelt — ihren Zugang beim Adressaten beweisen. Der Kunde wird daher gut beraten sein, wenn er die Widerrufserklärung als Einschreiben gegen Rückschein zur Post gibt, um einen Empfangsbeleg zu haben. Ein Bedürfnis, dies gesetzlich zu regeln, besteht jedoch nicht.

Abweichend von § 1 b Abs. 2 Satz 5 AbzG sieht *Satz 5* ein Erlöschen des Widerrufsrechts bei unterbliebener Belehrung erst einen Monat nach beiderseits vollständiger Leistungserbringung vor. Im Anwendungsbereich des Abzahlungsgesetzes erscheint es sinnvoll, das Widerrufsrecht mit der beiderseitigen Erfüllung sofort erlöschen zu lassen, denn dieses Widerrufsrecht wird dem Käufer allein deshalb eingeräumt, weil er auf Abzahlung gekauft hat. Haben sich für ihn durch die vollständige Zahlung des Kaufpreises die sich aus dem Abzahlungskauf ergebenden wirtschaftlichen Belastungen erledigt, ist es gerechtfertigt, damit auch das allein wegen der vereinbarten Teilzahlung eingeräumte Widerrufsrecht erlöschen zu lassen.

Demgegenüber beruht die Einräumung des Widerrufsrechts im Anwendungsbereich des Entwurfs allein darauf, daß ein Haustürgeschäft vorliegt. Bei unterbliebener Belehrung des Kunden kann demnach sein Widerrufsrecht nicht allein deshalb enden, weil der Vertrag beiderseits erfüllt wurde. Eine derartige Regelung würde Umgehungen des in § 1 eingeräumten Widerrufsrechts Tür und Tor öffnen und die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 vorgesehene Ausnahmeregelung für Bagatellgeschäfte im Ergebnis unangemessen ausweiten. Es ist durchaus denkbar, daß ein Kunde auch bei anderen Haustürgeschäften als Bagatellgeschäften sofort oder alsbald seine Leistung erbringt, ohne bis dahin mangels ausreichender Belehrung Gelegenheit gehabt zu haben, seinen vielleicht vor schnell und ohne ausreichende Überlegung getroffenen Vertragsabschlußentschluß nochmals zu überdenken. Bei unterbliebener Belehrung soll daher das Widerrufsrecht des Kunden erst einen Monat nach beiderseits vollständiger Erfüllung erlöschen, weil davon ausgegangen werden kann, daß der Kunde, wenn er in seiner rechtsgeschäftlichen Entscheidungsfreiheit eingeengt war, innerhalb dieses Zeitraums

ausreichende Gelegenheit zu einer nachträglichen Überlegung hat. Die Frist muß jedenfalls länger sein, als die vom Entwurf (§ 1 Abs. 1 Satz 1) für die Ausübung des Widerrufs vorgesehene; denn sonst würde für die andere Vertragspartei geradezu ein Anreiz geschaffen, von einer Belehrung über das Widerrufsrecht abzusehen, weil sie dann ebenfalls nur eine Wochenfrist für die Ausübung des Widerrufsrechts in Kauf zu nehmen und mit dessen Ausübung wegen der unterbliebenen Belehrung sogar nur viel seltener zu rechnen brauchte.

III. Zu § 3

Die Regelung lehnt sich eng an § 1 d AbzG an und weicht somit im Interesse des Kunden von den Vorschriften des BGB über die Abwicklung nach einem Rücktritt ab. Dies ist auch deswegen gerechtfertigt, weil im Falle des Widerrufs kein Vertrag zustande gekommen ist (§ 1 Abs. 1 Satz 1). Maßgebender Gesichtspunkt für die Ausgestaltung der Rechtsfolgen des Widerrufs muß hier — ebenso wie im Anwendungsbereich des Abzahlungsgesetzes — der Gedanke sein, daß der Kunde durch die Ausgestaltung der Rückgewährpflichten und seiner Haftung nicht mittelbar in seinem freien Entschluß, das Widerrufsrecht auszuüben oder davon abzusehen, behindert wird. Der Widerruf soll daher nach *Absatz 1 Satz 2* nicht dadurch ausgeschlossen sein, daß ein empfangener Gegenstand verschlechtert worden oder untergegangen ist oder seine Herausgabe anderweitig unmöglich geworden ist. In Übereinstimmung mit § 351 BGB muß auch der Fall der anderweitigen Unmöglichkeit der Herausgabe in die Regelung einbezogen werden (dies ist in § 1 d AbzG offensichtlich übersehen worden). Der Kunde soll nur dann die Wertminderung oder den Wert ersetzen müssen, wenn er die Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit zu vertreten hat (*Satz 3*).

In *Absatz 2* wird diese Haftung insofern abgemildert, als der Kunde in Übereinstimmung mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen bei unterbliebener Belehrung nur dann haften soll, wenn er diejenige Sorgfalt nicht beachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Ist nämlich die Widerrufsbelehrung unterblieben, so besteht auch kein gerechtfertigter Anlaß, dem Kunden mehr Obliegenheiten aufzuerlegen, als er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

In *Absatz 3* ist für den Gebrauch oder die Benutzung der Sache sowie für die sonst erhaltene Leistung für die Zeit bis zur Ausübung des Widerrufs eine Wertvergütungspflicht vorgesehen, ohne daß der Kunde für Wertminderungen haftet, weil ihn dies von der Ausübung des Widerrufsrechts abhalten könnte. Bei der Bestimmung des Wertersatzes kann auf bereicherungsrechtliche Grundsätze zurückgegriffen werden (§ 818 Abs. 2 BGB), ohne daß dies einer Regelung bedarf.

In Übereinstimmung mit § 1 d AbzG wird davon abgesehen, in diese Vorschrift auch Regelungen über die Zahlung einer Nutzungsvergütung oder von Schadensersatz oder dgl. nach Ausübung des Wider-

rufsrechts aufzunehmen. Hier finden vielmehr die allgemeinen Vorschriften des BGB, insbesondere diejenigen über das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (§ 987 ff. BGB) Anwendung; einer eigenen Regelung bedarf es daher hier nicht.

Satz 2 regelt in Abweichung von § 1 d Abs. 4 AbzG, in dem eine solche Regelung fehlt, aber in Übereinstimmung mit § 347 Satz 3 BGB, daß eine Geldsumme vom Zeitpunkt des Empfangs an zu verzinsen ist, damit der Kunde insoweit für bereits geleistete Zahlungen keinen Verlust erleidet.

Absatz 4 entspricht § 1 d Abs. 4 AbzG.

IV. Zu § 4

In Übereinstimmung mit § 3 AbzG ist vorgesehen, daß die sich nach § 3 ergebenden Verpflichtungen der Parteien Zug um Zug zu erfüllen sind. Eine solche — zwingende — Regelung erscheint erforderlich, um die Rechte des Kunden nach Ausübung des Widerrufsrechts nicht zu verkürzen. Sie bewahrt den Kunden nach Ausübung des Widerrufs davor, seinerseits die empfangenen Leistungen zurückgeben zu müssen, ohne die von ihm erbrachte Leistung gleichzeitig zurückzuerhalten. Ein solches Zurückbehaltungsrecht erweist sich in der Praxis oft als das einzige Druckmittel für den Kunden, um seine Rechte durchzusetzen.

V. Zu § 5

Die Gefahr, daß durch Umgehungen versucht werden wird, nach außen hin die Merkmale eines Haustürgeschäfts zu verdecken, ist nicht auszuschließen. Um solchen Versuchen von vornherein einen Riegel vorzuschieben, ist es erforderlich, ein allgemeines Umgehungsverbot aufzunehmen (*Absatz 1*). Dies erscheint auch deshalb notwendig, weil es im Bereich des bürgerlichen Rechts derzeit keinen geschriebenen allgemeinen Grundsatz des Inhalts gibt, daß Schutzvorschriften nicht durch auf ihre Umgehung gerichtete Vereinbarungen umgangen werden können. Wie die Rechtsprechung zu § 6 AbzG zeigt, kann ein solches ausdrückliches Umgehungsverbot im Zusammenhang mit zwingenden Schutzvorschriften außerordentliche praktische Bedeutung erlangen. Dies gilt insbesondere auch für die Auslegung der Widerrufs ausschlußgründe nach § 1 Abs. 2, weil es für die Beurteilung, ob ein Ausnahmetatbestand vorliegt, auch auf wertende Beurteilungen unter dem Gesichtspunkt des Umgehungsverbots ankommen kann.

Wie bereits erwähnt, gibt es derzeit gesetzliche Regelungen über ein Widerrufsrecht im Abzahlungsgesetz sowie in § 11 AuslInvestmG. Diese besonderen gesetzlichen Vorschriften sollen unberührt bleiben (*Absatz 2*). Hinsichtlich des Abzahlungsgesetzes beruht dies darauf, daß der Anwendungsbereich des Widerrufsrechts bei Abzahlungsgeschäften insofern weiter ist, als er auch andere Geschäfte als Haustürgeschäfte umfaßt. Würde daher ein Haustürgeschäft, das auf einen Abzahlungskauf gerichtet ist, zugleich unter den Entwurf und unter das Abzahlungsgesetz fallen, so findet nur dieses Anwendung. Das Ausl-

InvestmG regelt zwar ein Widerrufsrecht nur für Haustürgeschäfte auch im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs, enthält jedoch eine längere Widerrufsfrist sowie in § 11 Abs. 4 Sonderregelungen über die Rückabwicklung nach Widerruf. Bei diesen Sonderregelungen soll es insgesamt verbleiben.

In *Abatz 3* ist bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes insgesamt zwingend sind und von ihnen nicht zum Nachteil des Kunden abgewichen werden kann. Für den Kunden günstigere Regelungen, wie z. B. eine längere Widerrufsfrist, sollen daher zulässig sein.

VI. Zu § 6

1. Der Entwurf geht davon aus, daß ein Schutzbedürfnis vor überraschenden Angeboten und vor unüberlegten Vertragsabschlüssen grundsätzlich nur für diejenigen Kunden zu bejahen ist, der für die eigene Lebenshaltung Verträge abschließt. Denn gerade dieser Personenkreis wird von den typischen Gefahren des Haustürgeschäfts besonders betroffen. Wer dagegen für Zwecke seiner selbständigen Erwerbstätigkeit ein Haustürgeschäft abschließt — etwa der Arzt oder der Anwalt oder der Kaufmann bei einem unangemeldeten Vertreterbesuch in der Praxis oder im Geschäft —, wird in aller Regel häufiger solche Geschäfte eingehen, hierbei Erfahrungen erworben haben und deswegen nicht als schutzbedürftig anzusehen sein. Insoweit kann daher von der Gewährung des Widerrufsrechts abgesehen werden. Auch bei diesem Personenkreis soll jedoch das Widerrufsrecht nur bei Geschäften, die mit der Erwerbstätigkeit zusammenhängen, ausgeschlossen sein (Nummer 1).
2. Von dem Widerrufsrecht sollen ferner nach Nummer 2 Vertragsabschlüsse ausgenommen sein, bei denen auch die andere Vertragspartei nicht geschäftsmäßig handelt. Es handelt sich hierbei um Vertragsabschlüsse von Privaten, die z. B. gebrauchte Möbel oder Kraftfahrzeuge zum Verkauf anbieten.

Sie haben keine ständigen Geschäftsräume und würden daher dem § 1 unterfallen, ohne daß hierfür ein Bedürfnis besteht. Zudem wird die Initiative hier häufig vom Erwerbsinteressenten ausgehen, der sich auf ein Inserat des anderen Partners meldet. Wer nicht geschäftsmäßig handelt, bringt die andere Vertragspartei wohl nur selten in eine dem wirklichen Haustürgeschäft vergleichbare Lage. Bei privaten Geschäften würde die Widerrufsbelehrung regelmäßig unterbleiben, so daß wegen der erst nach beiderseitiger Erbringung der Leistung einsetzender Widerrufsfrist (vgl. § 2 Satz 5) eine unangemessen lange Schwebezeit zum Nachteil der anderen Vertragspartei eintreten würde.

VII. Zu § 7

In Anlehnung an § 6 a AbzG soll in *Absatz 1* das Wohnsitzgericht des Kunden zum ausschließlichen Gerichtsstand für Klagen aus Geschäften im Sinne

des § 1 bestimmt werden. Das allgemeine Prorogationsverbot nach § 38 ZPO i. d. F. des Gesetzes vom 21. März 1974 (BGBl. I S. 753) für Nichtkaufleute trägt dem Schutzbedürfnis des wirtschaftlich und sozial meist unterlegenen Kunden nicht ausreichend Rechnung, weil dadurch die Zuständigkeit für Klagen des Kunden aus Haustürgeschäften gegen die andere Vertragspartei nicht berührt wird; vielmehr gelten hierfür die allgemeinen Vorschriften (§§ 12 ff. ZPO). Der Kunde müßte also im Prozeßfall sein Recht häufig vor einem weit entfernten Gericht suchen, obwohl es die andere Vertragspartei gewesen ist, die am Wohnsitz des Kunden die Initiative zu einem Vertragsschluß ergriffen hat. Es ist zu befürchten, daß sich der Kunde hierdurch häufig von der Erhebung einer Klage abhalten ließe. Da bei Haustürgeschäften im Sinne des § 1 immer die andere Vertragspartei die Initiative zum Vertragsschluß am Wohnort des Kunden ergriffen hat, erscheint es gerechtfertigt, das für den Wohnsitz des Kunden zuständige Gericht auch für Klagen des Kunden gegen die andere Vertragspartei für ausschließlich zuständig zu erklären, wie dies auch nach § 6 a AbzG der Fall ist, der trotz der Änderung des § 38 Abs. 1 ZPO nicht geändert wurde.

§ 6 a Abs. 2 und 3 AbzG enthalten derzeit noch Sondervorschriften u. a. für den Fall des Mahnverfahrens. Eine solche Ausnahmegesetzgebung sieht der Gesetzentwurf nicht mehr vor, weil insoweit § 6 a Abs. 2 und 3 AbzG durch den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle — Drucksache 7/2729) geändert werden soll (vgl. Artikel 9 Nr. 4 dieses Entwurfs). Dies hängt damit zusammen, daß nach Artikel 1 Nr. 81 des genannten Entwurfs in § 689 Abs. 2 ZPO für das Mahnverfahren eine neue ausschließliche Zuständigkeit vorgesehen ist. Der vorliegende Entwurf stellt bereits auf diese Regelung ab. In Übereinstimmung mit der Vereinfachungsnovelle wird daher in Absatz 2 lediglich noch eine abweichende Vereinbarung für bestimmte Fälle (nachträgliche Wohnsitzverlegung ins Ausland; unbekannter Wohnsitz oder Aufenthalt bei Klageerhebung) vorgesehen, in denen es der anderen Vertragspartei nicht zugemutet werden kann, am früheren Wohnsitz des Kunden zu klagen.

VIII. Zu § 8

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

IX. Zu § 9

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

In Absatz 2 wird klargestellt, daß die materiellrechtlichen Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung auf Verträge finden, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden sind. Unter Vertragsschluß in diesem Sinne ist ein Vertragsschluß nach BGB zu verstehen, so daß das neue Recht also z. B. auch noch im Abschlußstadium befindliche Verträge erfaßt, etwa wenn noch keine Annahme erklärt worden ist. Das Gesetz soll jedoch keine Anwendung

auf Haustürgeschäfte finden, die bei seinem Inkrafttreten bereits geschlossen sind, bei denen aber die für den Widerruf an sich vorgesehene Frist noch nicht abgelaufen wäre.

Die in § 7 enthaltene Regelung über den ausschließlichen Gerichtsstand soll jedoch auch für Klagen aus Haustürgeschäften gelten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind. Eine derartige verfahrensrechtliche Regelung ist aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit erforderlich, damit die Gerichte nicht schon bei der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit der Frage nachgehen müssen, wann der Vertrag nach den materiellrechtlichen Vorschriften wirksam abgeschlossen worden ist. Die vorgeschlagene Übergangsbestimmung entspricht derjenigen in Artikel 2 Abs. 2 des Ge-

setzes zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1541), mit dem § 6 a AbzG in das Abzahlungsgesetz eingefügt wurde; eine entsprechende Übergangsregelung befindet sich auch im Gesetz zur Änderung der Zivilprozeßordnung vom 21. März 1974 (BGBl. I S. 753 — Artikel 3). Verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine derartige unechte Rückwirkung bestehen nicht, wie das Bundesverfassungsgericht zu der einschlägigen Übergangsbestimmung des Gesetzes zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vom 1. September 1969 entschieden hat (BVerfGE 31, 222).

Für das Mahnverfahren bedarf es keiner Übergangsbestimmung, da § 7 insoweit keine Ausnahmen enthält. Für anhängige Verfahren bleibt es bei dem Grundsatz des § 263 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung hält die Einführung eines Widerrufsrechts für Haustürgeschäfte und ähnliche Geschäfte für wünschenswert und stimmt daher der Zielsetzung des Entwurfs grundsätzlich zu. Allerdings werfen die Regelungsvorschläge des Entwurfs zahlreiche Fragen und Probleme auf, die noch gründlicher Prüfung bedürfen. Vorbehaltlich weiterer Bemerkungen im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens nimmt die Bundesregierung zu den Bestimmungen des Entwurfs im einzelnen wie folgt Stellung:

Zu § 1 Abs. 1 und 2

Die vorgesehene Regelung ist ein möglicher Weg, um die Geschäfte, für die ein Widerrufsrecht angezeigt ist, von denjenigen abzugrenzen, für die eine solche Regelung nicht sachdienlich ist. Allerdings dürften durch § 1 Abs. 1 z. B. teilweise Geschäfte, für die ein Widerrufsrecht wünschenswert wäre, nicht erfaßt werden, so etwa Verkaufsfahrten, wenn der Bus als „ständiger Geschäftsraum“ der anderen Vertragspartei anzusehen ist, oder wenn der Kunde mit einem Bus zum Geschäftsraum gefahren wird, und erst dort die Verhandlungen aufgenommen werden; Hereinlocken des Kunden in ein Geschäftslokal und Aufnahme der mündlichen Verhandlungen erst dort. Ob diese Fälle über § 5 Abs. 1 (Umgehungsverbot) erfaßt werden können, ist fraglich. Andererseits erfaßt § 1 Abs. 1 Geschäfte, für die ein Widerrufsrecht nicht angebracht sein dürfte, so z. B. Geschäfte, die typischerweise oder oft im Freien abgewickelt werden, wie etwa der Verkauf von Gebrauchtwagen, landwirtschaftlichen Maschinen und land- und forstwirtschaftlichen Produkten.

Um eine andere Abgrenzung zu finden, die möglichst nur, aber auch alle regelungsbedürftige Geschäfte erfaßt, könnte ggf. überlegt werden, die einem Widerrufsrecht unterliegenden Rechtsgeschäfte (Geschäfte in der Wohnung und am Arbeitsplatz des Kunden, auf öffentlichen Verkehrsflächen und auf Verkaufsfahrten) enumerativ aufzuzählen. Diese Aufzählung könnte notfalls ergänzt werden durch eine Generalklausel, die als Auffangtatbestand darauf abstellt, daß die Willenserklärung unter Umständen abgegeben wird, die mit Rücksicht auf den Ort oder den Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen geeignet sind, den Kunden zur Abgabe der Erklärung ohne hinreichende Kenntnis des Sachverhalts oder verständige Würdigung des Falles zu bestimmen. Eine solche Lösung würden den rechtspolitischen Grund für die Gewährung des Widerrufsrechts — Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit des Kunden — deutlicher zum Ausdruck bringen, sie würde eine Umgehungsklausel unnötig machen, und die Gerichte hätten die Möglichkeit, dem Einzelfall besser gerecht zu werden.

Hält man an der Abgrenzung in § 1 Abs. 1 des Entwurfs fest, sollten in § 1 Abs. 1 Satz 2 neben den Messen und Märkten auch die Ausstellungen aufgeführt werden; weiter wird dann noch zu prüfen sein, ob der Katalog des § 1 Abs. 2 nicht um etliche Ausnahmen erweitert werden muß, etwa wenn die Willenserklärung nicht von einem Notar beurkundet worden ist, sondern in einem gerichtlichen Vergleich enthalten ist oder vor einem Schiedsgericht abgegeben wurde.

Unabhängig davon, welcher Abgrenzung der Vorrang gegeben wird, sollte geprüft werden, ob nicht bestimmte Arten von Verträgen von dem Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen sind oder ob für sie nicht eine andere Regelung sachdienlicher wäre.

Zu § 1 Abs. 3

Die vorgesehene Beweislastregelung dürfte nicht erforderlich sein, soweit es um den Nachweis der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 geht, denn daß diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Geschäftspartner des Kunden schon nach allgemeinen Grundsätzen zu beweisen. Hinsichtlich der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 wäre wohl eine differenzierende Regelung angezeigt. Soweit es um den Beweis geht, wo die mündlichen Verhandlungen geführt wurden, dürfte es für den Vertragspartner des Kunden zumutbar sein, den Beweis zu erbringen, daß diese Verhandlungen in seinem oder seines Vertreters ständigen Geschäftsraum oder in einem Raum oder Verkaufsstand auf einer Messe oder einem Markt geführt wurden. Dagegen sollte es dem Kunden obliegen zu beweisen, daß er durch die in § 1 Abs. 1 genannten Verhandlungen zur Abgabe der Willenserklärung „bestimmt worden ist“, denn es dürfte für den Vertragspartner des Kunden wohl nur schwer möglich sein, diesen inneren Vorgang zu beweisen.

Zu § 2

Die Einführung der Pflicht zur Belehrung über das vorgesehene Widerrufsrecht hat weittragende Auswirkungen, die deutlich gesehen und gegenüber den Vorzügen der vorgeschlagenen Regelung abgewogen werden müssen.

Bei der Praktizierung der Belehrungspflicht könnten Schwierigkeiten auftreten, weil im § 1 Begriffe enthalten sind, die auslegungsbedürftig sind. Der Vertragspartner hätte z. B. zu entscheiden, ob die Leistung des Kunden „gering“ ist (§ 1 Abs. 2 Nr. 3); je nachdem wie er sich entscheidet, wird er den Kunden belehren oder nicht. Hat er eine falsche Beurteilung vorgenommen und belehrt er deswegen nicht, so würde die Widerrufsfrist möglicherweise

erst sehr spät zu laufen beginnen (§ 2 Satz 4). Auch in den Fällen der Umgehung (§ 5 Abs. 1) wird der Vertragspartner kaum eine Belehrung über das Widerrufsrecht erteilen, weil er entweder nicht weiß, daß er das Gesetz umgeht, oder weil er, wenn er es weiß, durch die Belehrung zu erkennen geben würde, daß er ein Umgehungsgeschäft abschließen will.

Die aufgezeigten Schwierigkeiten tauchen beim Abzahlungsgesetz, das eine solche Belehrungspflicht ebenfalls enthält, bei weitem nicht in dieser Stärke auf, da in diesem Gesetz klar geregelte Sachverhalte dem Widerrufsrecht unterliegen.

Auch wird zu überlegen sein, ob eine Vermehrung der gesetzlichen Belehrungspflichten dem Schutz des Verbrauchers dienlich ist. Wird in zu vielen Fällen eine Belehrung erteilt, dann könnte sie ihre Hinweis- und Warnfunktion verlieren.

Zu § 5 Abs. 1

Gegen das Umgehungsverbot in § 5 Abs. 1 bestehen Bedenken. Es läßt nicht klar genug erkennen, welche Fälle erfaßt werden sollen. § 5 Abs. 1 geht weit über sein Vorbild, § 6 des Abzahlungsgesetzes, hinaus. § 6 AbzG umschreibt genauer, was er unter Umgehungsgeschäften versteht und gibt dafür erläuternde Beispiele. Außerdem sollen dort nur die Fälle erfaßt werden, in denen darauf abgezielt wird, die Zwecke eines Abzahlungsgeschäfts in einer anderen Rechtsform zu erreichen. Nach § 5 Abs. 1 würde ein Umgehungstatbestand demgegenüber wohl auch dann angenommen werden können, wenn der Vertragspartner den Sachverhalt manipuliert. Die Möglichkeiten, die der Vertragspartner hat, um den Sachverhalt so zu beeinflussen, daß die Voraussetzungen des § 1 nicht mehr vorliegen, sind zahlreich. Während in einem Teil dieser Fälle ein Widerrufsrecht angemessen sein dürfte, ist dies in anderen Fällen zweifelhaft.

Zu § 6

Die in § 6 Nr. 1 vorgenommene Abgrenzung stimmt mit keiner der entsprechenden Vorschriften des Abzahlungsgesetzes (§ 8), des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile (§ 11 Abs. 3 Nr. 1), des Gesetzes vom 21. März 1974 zur Änderung der Zivilprozeßordnung (§ 29 Abs. 2 ZPO) und des von der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Bundesrats-Drucksache 360/75 — § 12) überein. Es sollte geprüft werden, ob eine Anpassung an eine dieser Vorschriften möglich und zweckmäßig ist.

Zu § 7

Ein Bedürfnis für eine Zuständigkeitsregelung dürfte nicht bestehen. Die Neuregelung der Gerichtsstandsvereinbarungen in § 38 ZPO schließt es aus, daß für eine Klage gegen schutzbedürftige Kunden ein die-

sen nachteiliger Gerichtsstand vereinbart wird. Der umgekehrte Fall einer Klage des Kunden gegen den Vertragspartner, auf den sich die Begründung beruht, dürfte kaum praktisch werden. Hat der Kunde das Geschäft widerrufen, so kann er sich damit begnügen, eine Klage des Vertragspartners abzuwarten, die dann am Gerichtsstand des Kunden zu erheben wäre.

Soweit der Vertrag wirksam zustande gekommen ist und später aus ihm Streitigkeiten entstehen, etwa der Kunde Ansprüche aus Sachmängelhaftung geltend machen will, ist nicht einzusehen, warum für Haustürgeschäfte eine andere als die gesetzlich sonst, etwa im Versandhandel, gegebene Zuständigkeit eingreifen soll.

Hält man gleichwohl eine Zuständigkeitsregelung für unerlässlich, so wäre hierfür folgendes grundsätzlich zu bemerken:

§ 7 Abs. 1 sieht einen ausschließlichen Gerichtsstand vor. Das Ziel, dem Kunden die Rechtsverfolgung leichter zu eröffnen, wird jedoch besser erreicht, wenn die Zuständigkeit nicht als ausschließliche ausgestaltet, also eine schlichte Zuständigkeit am Wohnsitz des Kunden begründet wird:

- Der Vertragspartner muß in jedem Fall (von den Ausnahmefällen, in denen eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist, zunächst abgesehen) Klage aus dem Vertrag am Wohnort des Kunden erheben, sei es nach den Vorschriften über den allgemeinen Gerichtsstand, sei es nach § 29 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 269 BGB. Eine abweichende Vereinbarung über den Erfüllungsort begründet eine Zuständigkeit nach § 29 Abs. 2 ZPO nur, wenn neben dem Vertragspartner auch der Kunde Vollkaufmann ist.
- Der Kunde kann in jedem Fall in seinem eigenen Gerichtsstand klagen. Wird die Zuständigkeit nicht als ausschließliche ausgestaltet, so hat er daneben zusätzlich die Möglichkeit, bei dem für den Sitz des Vertragspartners zuständigen Gericht zu klagen. Daran kann er aus vielen Gründen interessiert sein, etwa weil er hofft, daß dieses Gericht über anrühige Praktiken des Vertragspartners bereits im Bilde ist.

Wird von einer Ausschließlichkeitsregelung abgesehen, so sollte § 7 Abs. 2 des Entwurfs entfallen. Die Gerichtsstandsnovelle hat die wenigen Fälle, in denen noch Gerichtsstandsvereinbarungen zulässig sind, durch die Neufassung des § 38 ZPO im einzelnen geregelt. § 38 ZPO ist vom Gesetzgeber so angelegt, daß der bestmögliche Schutz des einfachen Bürgers erreicht werden kann.

Es dürfte sich auch empfehlen, Zuständigkeitsregelungen, die nicht nur für entlegene Sondergebiete und die dort tätigen Spezialisten, sondern für alle Bürger von Bedeutung sein können, im Interesse einer besseren Überschaubarkeit der Rechtsordnung in der Zivilprozeßordnung und nicht in Sondergesetzen zu treffen. Bei dieser Gelegenheit könnte auch die Zuständigkeitsregelung für den Bereich des Ab-

zahlungsgesetzes, die bisher in § 6 a dieses Gesetzes enthalten ist, in die Zivilprozeßordnung und deren Systematik eingeordnet werden.

Bei der Beantwortung der Frage, ob für die vorgesehenen Regelungen ein gesondertes Gesetz zu

schaffen ist, sollte berücksichtigt werden, daß eine Einfügung der Regelungen in das Abzahlungsgesetz oder in das BGB möglich und vielleicht vorteilhafter wäre; dadurch könnte eine weitere Rechtszersplitterung vermieden werden. Ob sich das BGB eher dafür eignet, dürfte davon abhängig sein, wie die Regelungen im Endergebnis aussehen werden.